

























## Betreuungsvereine

Eine wichtige Rolle weist das neue Recht den Betreuungsvereinen zu. Das sind schon bestehende oder neu gegründete Vereine, die staatlich anerkannt sind und hauptamtliche Mitarbeiter, z. B. Sozialarbeiter, beschäftigen. Diese führen in eigenem Namen Betreuungen als „Vereinsbetreuer“. Hierfür erhält der Verein Aufwendersatz bzw. Vergütung, soweit erforderlich aus der Staatskasse. In Ausnahmefällen kann auch ein anerkannter Betreuungsverein selbst zum Betreuer bestellt werden.

Betreuungsvereine sollen aber auch ehrenamtliche Betreuer gewinnen und in ihre Aufgaben einführen. Wer sich zur Übernahme einer Betreuung bereit erklärt, steht also nicht allein. Er kann Anleitung und Förderung durch die Betreuungsvereine erhalten, ebenso wie er sich mit seinen Fragen jederzeit an das Betreuungsgericht oder die Betreuungsbehörde wenden darf.

In Bayern gibt es mehr als 130 Betreuungsvereine. Ihre Anschriften können Sie auf der Homepage des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen ([www.zukunftsmministerium.bayern.de/sozial/betreuung/bayern](http://www.zukunftsmministerium.bayern.de/sozial/betreuung/bayern)) abrufen.

## Das gerichtliche Verfahren

Im gerichtlichen Verfahren, das seit 1. September 2009 im Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) geregelt ist, wurde der Schutz der Betroffenen erheblich verbessert. Die von der Rechtsprechung entwickelten Verfahrensgarantien sind in die gesetzliche Regelung aufgenommen und noch verstärkt worden. Soweit es Betroffenen möglich ist, können sie sich selbst am Verfahren aktiv beteiligen. Das wichtigste zum Verfahrensrecht:

### Vereinheitlichung

Früher gab es eine „gespaltene“ Zuständigkeit: Für die Entmündigung war das Prozessgericht zuständig. Es verfuhr nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung (ZPO). Über Fragen der Vormundschaft und der Gebrechlichkeitspflege hatte das Vormundschaftsgericht zu entscheiden. Das Verfahren richtete sich nach dem Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG). Nunmehr werden alle Betreuungs- und Unterbringungssachen beim Betreuungsgericht in einem einheitlichen Verfahren geführt.

### Verfahrensfähigkeit

Betroffene sind in allen Verfahren, die sich auf die Betreuung beziehen, auch dann verfahrensfähig, wenn sie geschäftsunfähig sind. Ihre

Anträge und Rechtsmittel können also nicht mehr mit der Begründung abgewiesen werden, Geschäftsunfähige hätten keinen Anspruch auf eine Sachentscheidung.

### Verfahrenspfleger

So weit dies zur Wahrnehmung der Interessen der Betroffenen erforderlich ist, bestellt das Gericht ihnen einen Pfleger für das Verfahren, zum Beispiel einen geeigneten Verwandten oder einen Rechtsanwalt.

### Unterrichtung

Das Gericht hat die Betroffenen zu Beginn des Verfahrens über dessen möglichen Verlauf zu unterrichten, damit sie nicht von einzelnen Verfahrenshandlungen überrascht werden.

### Persönliche Anhörung

Vor der Bestellung eines Betreuers oder der Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts hat das Gericht die Betroffenen persönlich anzuhören und sich einen persönlichen Eindruck von ihnen zu verschaffen. Ausnahmen sind nur unter ganz engen Voraussetzungen möglich.

### Beteiligung von Angehörigen und anderen Personen

Das Gericht kann dem Ehegatten des Betroffenen, seinen Eltern, Pflegeeltern, Großeltern,

Geschwistern und Kindern sowie Vertrauenspersonen Gelegenheit zur Äußerung geben. Auf Verlangen des Betroffenen müssen diesem nahestehende Personen angehört werden, wenn dies ohne erhebliche Verzögerung möglich ist.

### Gutachten

Betreuer dürfen erst bestellt werden, nachdem das Gutachten eines Sachverständigen über die Notwendigkeit der Betreuung eingeholt worden ist. Nur in folgenden Ausnahmefällen reicht ein ärztliches Zeugnis aus: Für die Bestellung eines Betreuers auf Antrag des Betroffenen kann das Gericht ein ärztliches Zeugnis genügen lassen, wenn der Betroffene auf die Begutachtung verzichtet hat und die Einholung des Gutachtens vor allem im Hinblick auf den Umfang des Aufgabenkreises des Betreuers unverhältnismäßig wäre. Ein ärztliches Zeugnis kann auch genügen, wenn der Betreuer nur die Aufgabe hat, einen Bevollmächtigten des Betreuten zu kontrollieren.

Ferner kann das Gericht bei Einwilligung des Betroffenen oder des Verfahrenspflegers von der Einholung eines Gutachtens absehen, soweit durch die Verwendung eines bestehenden ärztlichen Gutachtens des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit festgestellt werden kann, inwieweit bei dem Betroffenen infolge

einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung die Voraussetzungen für die Bestellung eines Betreuers vorliegen.

### Unterbringungsverfahren

Das für die Unterbringung des Betreuten durch den Betreuer, für die Unterbringung eines Kindes durch Eltern, Vormund oder Pfleger, für unterbringungsähnliche Maßnahmen und für „polizeirechtliche“ Unterbringungen nach Landesrecht geltende Gerichtsverfahren ist durch starke rechtsstaatliche Garantien geprägt (Verfahrensfähigkeit ab dem 14. Lebensjahr – auch bei Geschäftsunfähigkeit –, erforderlichenfalls Verfahrenspfleger, persönliche Anhörung, Begutachtung).

### Regelmäßige Überprüfung

Betreuungen und Einwilligungsvorbehalte werden spätestens alle sieben Jahre gerichtlich überprüft. Unterbringungen werden jedes Jahr, bei offensichtlich langer Unterbringungsbedürftigkeit alle zwei Jahre gerichtlich überprüft.

### Prozesskosten

Der Betroffene hat die Gerichtskosten (Gebühren und Auslagen) zu tragen, wenn ein Betreuer bestellt wird. Allerdings werden Kosten nur ab einem bestimmten Mindestvermögen erhoben.

Wenn es um die Unterbringung der Betroffenen geht, werden keine Gebühren erhoben. Wer nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten des Verfahrens nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, erhält auf Antrag durch das Betreuungsgericht Verfahrenskostenhilfe bewilligt. Den Antrag kann auch der Betreuer stellen. Außerdem können Betroffene mit geringem Einkommen und Vermögen eine für sie kostenfreie oder wesentlich verbilligte Rechtsberatung in Anspruch nehmen (Beratungshilfe). Nähere Auskünfte erteilen das Betreuungsgericht oder von den Betroffenen ausgewählte Rechtsanwälte.

## Ein Wort zum Schluss:

Das Betreuungsrecht setzt ein lohnendes Ziel: Persönliche Betreuung statt Entrechtung älterer und anderer hilfsbedürftiger Mitmenschen. Es stellt damit aber zugleich Ansprüche: an Staat und Gesellschaft, Gerichte und Behörden, Rechtsanwälte und Sachverständige, aber auch an jeden einzelnen – und damit auch an Sie. Denn Betreuung kann nur gelingen, wenn auch genügend Bürger und Bürgerinnen bereit sind, sich um andere zu kümmern, ein Stück Verantwortung für sie mitzutragen – wohl wissend, dass jeder einmal selbst hierauf angewiesen sein könnte.

Sicher ist es für manchen nicht einfach, neben beruflichen und privaten Verpflichtungen weitere Aufgaben zu übernehmen. Aber vielleicht haben Sie sich schon einmal gefragt, ob Sie nicht etwas mehr für die Gemeinschaft tun könnten. Könnte nicht das Ehrenamt eines Betreuers oder einer Betreuerin gerade für Sie in Betracht kommen?

Keine Angst: Sie brauchen hierfür keine besonderen Fachkenntnisse in Recht, Wirtschaft oder gar Medizin. Sicher: Wer sich in Rentenfragen etwas auskennt oder mit Bankkonten umzugehen versteht, vermag wichtige Hilfestellung bei der Vermögenssorge zu geben. Aber auch die Personensorge kann alleinige Aufgabe des Betreuers sein, und hierbei ist vor allem Lebenserfahrung und Einfühlungsvermögen gefragt. Und vor allem: Sie werden nicht allein-

gelassen. Betreuungsvereine, Betreuungsgericht und Betreuungsbehörde helfen und beraten bei auftretenden Fragen und Problemen.

Sie können sich dort auch gern unverbindlich erkundigen, wie eine auf Ihre Fähigkeiten und zeitliche Möglichkeiten zugeschnittene Mitwirkung aussehen könnte.

### Hinweis

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbenden oder Wahlhelfern im Zeitraum von 5 Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung.

Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

Herausgeber:

Bayerisches Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz  
– Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit –  
Prielmayerstraße 7, 80335 München  
Stand: Februar 2012

Grafik-Design: Marion und Rudolf Schwarzbeck, Gauting

Druck: Offsetdruck Feuerlein, Markt Erlbach

Gedruckt auf umweltfreundlichem Recyclingpapier



Wollen Sie mehr über die Arbeit der Bayerischen Staatsregierung wissen?

BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung.

Unter Telefon **089 12 22 20** oder per E-Mail unter **direkt@bayern.de** erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskünfte zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.

**Die Servicestelle  
kann keine Rechtsberatung  
in Einzelfällen geben.**

**Aufbruch  
Bayern** 

[www.aufbruch.bayern.de](http://www.aufbruch.bayern.de)